

## Fall 2

Eine Mandantin, Frau Inge Innova, ist eine begeisterte Kundin von Amazon.

Da sie ohnehin ihr Waschmittel immer bei Amazon bestellt, hat sie sich nun einen „Dash Button“ eingerichtet und an die Waschmaschine geklebt, um ihr Lieblingswaschmittel schnell nachbestellen zu können. Dazu hat sie den Dash-Button in ihrem Amazon-Konto als Gerät eingerichtet und mit ihrem WLAN verbunden. Ferner hat sie das Waschmittel ausgewählt, das beim Druck auf den Dash-Button bestellt werden soll. Die Option „Bestellschutz“ hat sie nicht aktiviert.

Ihr kleiner sechsjähriger Sohn Linus findet den Dash-Button auf der Waschmaschine ein wundervolles Spielzeug. Er freut sich über die bunte Leuchtdiode, die aufleuchtet, nachdem man auf den Button gedrückt hat, und drückt auf den Button.

Am Folgetag fährt die Familie für 14 Tage in Urlaub. Frau Innova überprüft dort ihr Amazon-Konto nicht, auf dem die Bestellbestätigung erscheint. Auch die E-Mail von Amazon mit der Bestellbestätigung liest sie nicht. Nach der Rückkehr aus dem Urlaub wundert sie sich über die Packung Waschmittel, die DHL bei der Nachbarin abgegeben hat. Sie möchte das Waschmittel nicht behalten, da sie inzwischen gelesen hat, dass es bei „Ökotest“ schlecht abgeschnitten habe.

Ist ein wirksamer Kaufvertrag über eine Packung Waschmittel zustande gekommen?